



Satzungsänderung der
Schützengemeinschaft Winkerling e.V.

Stand: 07.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Teil 1-Allgemeines

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Teil 2-Mitgliedschaft

- §5 Arten der Mitgliedschaft
- §6 Erwerb der Mitgliedschaft
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft
- §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §9 Strafen für Mitglieder bei Fehlverhalten
- §10 Erwerb von Waffen
- §11 Ehrenmitglieder
- §12 Beitragswesen

Teil 3-Organe des Vereins

- §13 Vereinsbezeichnungen
- §14 Vereinsorgane
- §15 Vorstandschaft, Vorstand
- §16 Erweiterte Vorstandschaft
- §17 Mitgliederversammlung
- §18 Protokollierung

Teil 4-Schlussbestimmungen

- §19 Ordnungsgewalt
- §20 Kassenprüfer
- §21 Vereinsordnungen
- §22 Datenschutz
- §23 Auflösung des Vereins
- §24 Inkrafttreten

Teil 1-Allgemeines

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützengemeinschaft Winkerling e.V.“ (abgekürzt SG Winkerling e.V.) und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Registergericht Amberg mit der Nr. VR 200428 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 93142 Maxhütte-Haidhof, Industriestraße 9.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Pflege und Förderung des Schießsportes
 - mit der dazu erforderlichen Ausbildung
 - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften
 - die Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person des Vereins darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist unmittelbares Mitglied beim Bund Bayerischer Schützen e.V. (BBS) und des Bund Deutscher Sportschützen (BDS) 1975 e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach §4 Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu gewährleisten, kann der Vorstand den Eintritt oder Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

Teil 2-Mitgliedschaft

§5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Regelungen nutzen können.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Verein können nur natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag auf dem vorgesehenen Vordruck an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift beider Elternteile, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich, die Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, zu tätigen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Tag der Ausstellung des BDS-Ausweises. Für Mitglieder, die bereits beim BDS oder einem anderen Dachverband gemeldet sind, gilt das Datum des Aufnahmeantrages.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen diese Ablehnung ist die schriftliche Anrufung des Vorstandes möglich.
- (5) Alle vom Verein im Mitgliedsantrag erhobenen Daten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwaltet. Unvollständige Mitgliedsanträge werden nicht bearbeitet.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung mit Vereinsordnungen, die Schießsportordnungen sowie die Schießstandordnung Winkering in der jeweils gültigen Fassung an.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Satzung und die berechtigten Anordnungen der Vereinsorgane verstößt bzw. den Verein und seine Interessen dadurch schädigt.

Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Schießsports und seiner Verbände verstößt
 - den Vereinsfrieden stört
 - Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und in ihrer Ehre verletzt
 - Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht
 - sich in der Öffentlichkeit negativ, beleidigend oder kritisch über den Verein äußert
 - seine verfassungsfeindliche Gesinnung in Wort, Schrift, Tat oder in anderer Weise äußert
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Vereinsbeiträge sind im Austrittsjahr in voller Höhe fällig.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt

- an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen. Wobei das Stimmrecht ab dem vollendetem 18. Lebensjahres besteht.
- den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- den festgesetzten Beitrag zu erbringen.
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

§9 Strafen für Mitglieder bei Fehlverhalten

- (1) Verstößt ein Vereinsmitglied gegen die in § 8 Absatz 2 festgelegten Pflichten oder gegen die Sicherheitsvorschriften beim Schießen, kann durch den Vorstand (in Absprache mit der Vorstandschaft) je nach Schwere des Verstoßes eine schriftliche Ermahnung, eine Rüge ein Verweis oder der Ausschluß aus dem Verein erteilt werden.

§10 Erwerb von Waffen

- (1) Ein Mitglied kann nach 12 Monaten Vereins- und Verbandszugehörigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Schusswaffen erwerben. Die Vorstandschaft prüft, ob der Antragsteller über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit der Waffe verfügt.

§11 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vorstandschaft erforderlich. Die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern, über den Vorschlag.
- (2) Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

§12 Beitragswesen

- (1) **Es** besteht grundsätzlich für alle Mitglieder Beitragspflicht. Die Höhe und Art des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) festgesetzt. Beabsichtigte Beitragsänderungen sind mit eigenem Tagesordnungspunkt mit der Einladung zur Versammlung bekanntzumachen.

Die Höhe und Art der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich per Bankeinzug (IBAN, BIC, Bankangabe) erhoben.
- (3) Mitglieder, die die fälligen Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichten, werden zum Ablauf der zweiten Zahlungsfrist aus der Mitgliederliste gestrichen und damit aus dem Verein ausgeschlossen. Die Meldung des Ausschlusses wird an die zuständigen Behörden und den Verband gemeldet. Die bestehenden Beitragsforderungen bleiben jedoch bestehen. Ein Einspruch gegen den Ausschluss ist nicht möglich.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen, die für den Verein relevant sind, umgehend zu informieren (die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderungen der Bankverbindungen)
- (5) Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Teil 3- Organe des Vereins

§13 Vereinsbezeichnungen

- (1) Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient lediglich der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Satzung.

§14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§15 Vorstandschaft, Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Sportleiter.

Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 26 (a) Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden.

Mit der Ehrenamtspauschale haben die Vereine (kirchlich, sozial oder gemeinnützig) die Möglichkeit das Engagement ihrer Mitarbeiter und Helfer zu honorieren.

Die Ehrenamtspauschale kann für jede ehrenamtliche Tätigkeit gewährt werden

Wer einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgeht, kann dafür bis zu 840 € pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei erhalten und dies in der Steuererklärung angeben.

Die Ehrenamtspauschale gilt vereinsunabhängig pro Person und Jahr, sie darf bei mehreren ehrenamtlichen Aktivitäten nicht mehrfach angewendet werden.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
- (3) Jeder der beiden Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- (5) Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt und der alten Vorstandschaft Entlastung erteilt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Vorstandschaftsbeschluss einen Nachfolger benennen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung findet die Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem Vorstandsmitglied zugewiesen sind. Dem Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaftssitzungen
 - Die Festlegung von Veranstaltungen und deren Vorbereitung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Die Ausgestaltung von Veranstaltungen
 - Die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Kooperation mit anderen Vereinen und Verbänden

- (8) Im Innenverhältnis gilt: Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis 200,00 € im Einzelfall, beschließt der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Bei Rechtsgeschäften über 200,00 € bis 3000,00 € beschließt die Vorstandschaft und über 3.000,00 € bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitglieder der Vorstandschaft haben in der Vorstandschaftssitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vorstandschaftssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden schriftlich oder per Mail unter Einhaltung der Einberufungspflicht von einer Woche, einberufen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaftssitzungen finden mindestens dreimal jährlich oder nach Bedarf statt. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt und dient der Beweisführung. Diese Protokolle werden vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

§16 Erweiterter Vereinsvorstand

- (1) Die Vorstandschaft kann um bis zu sechs Beisitzer erweitert werden.
- (2) Die Beisitzer werden von der Vorstandschaft berufen.
- (3) Die Beisitzer beraten und unterstützen die Vorstandschaft bei seinen Aufgaben. Über die Berufung zu den Vorstandschaftssitzungen wird jedoch nur bei Bedarf entschieden und den betreffenden Personen entsprechend vor der Sitzung mitgeteilt. Sie haben kein Stimmrecht in der Vorstandschaftssitzung.

§17 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - die Vorstandschaft beschließt.
 - die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks fordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, per Brief und/oder per E-Mail an alle Mitglieder, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Tagesordnungspunkte setzt der Vorstand durch den Vorstandschaftsbeschluss fest.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Beschlussfassung über die Neufassungen und Änderungen der Satzung
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden und des Sportleiters
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassiers
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - Entlastung des Kassiers
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Bei Bedarf über eine Vereinsordnung zu den Themen Jugend und Beitrag

- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl durchgeführt werden.
- (11) Bei Satzungsneufassungen und Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsneufassungen und Satzungsänderungen (Beschluss) kann nur abgestimmt werden, wenn dies auf einem Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen wurde und in der Einladung bei Satzungsänderungen sowohl der bisherige, als auch der neue Text der Satzung beigefügt worden ist. Bei Satzungsneufassungen ist diese den Einladungen beizufügen.
- (12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§18 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind jeweils Protokolle anzufertigen. Diese Protokolle werden zu ihrer Wirksamkeit vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

Teil 4- Schlussbestimmungen

§19 Ordnungsgewalt

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Regeln dieser Satzung, der Schießsportordnung des Verbandes und der Schießstandordnung der jeweiligen Schießstätte einzuhalten.

§20 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Ebenso prüfen Sie den Jahresabschluss, das Bestandsverzeichnis und den Wirtschaftsplan und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§21 Vereinsordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Für den Erlass von Ordnungen für Beiträge oder Jugend ist die Mitgliederversammlung, für deren Vorlage der Vereinsvorstand zuständig.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§22 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes Neu (BDSG-Neu), personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben, erfasst, verwendet, offengelegt, verbreitet, abgeglichen, gelöscht und vernichtet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu machen, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch beim Ausscheiden der oben genannten Personen.

(3) Im Rahmen der Vereinsverwaltung der SG Winkerling e.V. werden von den Mitgliedern folgende Daten durch den Aufnahmeantrag erhoben:

- Name und Vorname
- Anschrift
- Beruf*
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Postleitzahl und Wohnort
- Zuständige Verwaltungsbehörde
- Telefonnummer*
- E-Mail-Adresse*
- Bankverbindung / Einzugsermächtigung
- Zugehörigkeit zu einem anderen Dachverband

Die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillige Angaben

Diese Daten werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert und dienen der Mitgliederverwaltung, der Gewährleistung der Informationsweitergabe an die Mitglieder, die Durchführung des Wettkampfbetriebes und der Abbuchung der Jahresbeiträge. Zugriff auf diese Daten hat die Vorstandschaft.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Mittel vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS) und dem Bund Bayerischer Schützen e.V. (BBS) ist die SG Winkerling e.V. verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Hierbei müssen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Erreichbarkeit (falls vorhanden) und die Mitgliedsnummer übermittelt werden.

Der Verein veröffentlicht erwähnenswerte Wettkampfergebnisse seiner Mitglieder unter Nennung von Vor- und Zunamen

- am sogenannten „Schwarzen Brett“
- zur Berichterstattung in der Tagespresse
- auf der Homepage des Vereins

Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der unter Absatz 1 genannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im beschriebenen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins hinausgehende Datenverwendung ist grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Ausnahme liegt bei einer ausdrücklichen Einwilligung vor und sofern der Verein aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder nach Abwägung zur Wahrung berechtigter Interessen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Fall des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Bei Austritt aus dem Verein werden Namen, Anschrift und Geburtsdaten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen in den §§ 145 -147 der Abgabenordnung, bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Vorstandschaft aufbewahrt.

§23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für diesen Zweck ist ein Beschluss der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Maxhütte-Haidhof, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. 02. 2017 beschlossen, geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2019.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.